

Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983, mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung, und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996, mit der jeweils gültigen Gesetzesänderung, hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 31. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen (Wirkung zum 1.9.2006) geändert durch GR-Beschluss vom 23.7.2007 mit Wirkung zum 1.9.2007 und durch GR-Beschluss vom 21.04.2008 mit Wirkung zum 01.09.2008 und durch GR-Beschluss vom 29.06.2009 mit Wirkung zum 01.09.2009 und durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011 mit Wirkung zum 01.09.2011. Geändert durch den GR-Beschluss vom 25.06.2012 mit Wirkung zum 01.09.2012:

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält nachstehend aufgeführte Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung stehen:
 - *städtische Kindertagesstätte Bühl*
 - *städtische Kindertagesstätte Elgersweier*
 - *städtische Kindertagesstätte Fessenbach*
 - *städtische Kindertagesstätte Griesheim*
 - *städtische Kindertagesstätte Rammersweier*
 - *städtische Kindertagesstätte Waltersweier*
 - *städtische Kindertagesstätte Weier*
 - *städtische Kindertagesstätte Windschlag*
 - *städtische Kindertagesstätte Zell-Weierbach*
 - *städtische Kindertagesstätte Zunsweier*
 - *Stadtteil- und Familienzentrum Innenstadt*
 - *Stadtteil- und Familienzentrum Albersbösch*
 - *Stadtteil- und Familienzentrum Uffhofen*
 - *Stadtteil- und Familienzentrum Oststadt*
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschul- und im Schulkindbereich.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe selbstlos gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.

5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Die Stadt Offenburg unterhält Kindertageseinrichtungen für ihre Einwohner als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes sind:

- Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Kindertageseinrichtungen mit Krippengruppen
- Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen

Die Betreuung erfolgt in:

- Regelgruppen
- Gruppen mit verkürzter Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 1-3 Jahren (Halbtagsgruppen)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Außerdem bietet die Stadt Offenburg Schulkindbetreuung (Hort) nach den Richtlinien des Kultusministeriums an.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 der Satzung) geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen laufende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten. Näheres ist im Gebührenverzeichnis für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2 der Satzung) geregelt.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2 der Satzung).
2. In diesem Gebührenverzeichnis sind auch die Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung festgelegt.
3. Diese Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen.
4. Die Förderung wendet sich ausschließlich an Personen, denen für das entsprechende Angebot keine vorrangigen gesetzlichen Unterstützungen zustehen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonates.
2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Kalendermonates fällig.
3. Näheres ist im Gebührenverzeichnis, Anlage 2 der Satzung, geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
2. Die Satzung vom 1. September 2011 tritt mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.

Offenburg, den 31.07.2012

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1
zur Satzung***Benutzungsordnung, zur Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen, vom 31.7.2006*****1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Aufgaben in städtischen Kindertageseinrichtungen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote, pädagogisch und organisatorisch, an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Aufnahmebedingungen

- 2.1 In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder entsprechend dem geltenden bundesweiten Rechtsanspruch (ab dem 01.08.2013 ab dem 1. Lebensjahr), bzw. davor getroffenen kommunaler Anspruchsregelungen aufgenommen.

Kinder, die vom Schulbesuch zurück gestellt worden sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.

- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- 2.3 Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die jeweilige Leitung die Aufnahme.

- 2.4 Zum Aufnahmegespräch soll das Kind mitgebracht werden.

3. Aufnahmeformulare

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

- Ausgefüllter Aufnahmevertrag
- Entsprechend § 4 des Kindergartenbetreuungsgesetzes ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich zu untersuchen. Eintrag der Impfungen
- Unterschriebener Verpflichtungsschein
- Unterschriebene Erklärung des/der Erziehungsberechtigten
- Unterschriebene Einverständniserklärung

4. Besuch der Einrichtung

- 4.1 Im Interesse des Kindes sollte der Besuch der Einrichtung regelmäßig sein (Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages).
- 4.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 4.3 Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
- 4.4 Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

5. Öffnungszeiten und Ferien

- 5.1 Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
- 5.2 Die Kindertageseinrichtungen sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - In den mit dem Elternbeirat und dem Träger vereinbarten Ferienzeiten
 - Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann
 - Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

6. Aufsicht

- 6.1 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der **Übernahme des Kindes** auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person.
- 6.2 Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, **unterstehen nicht der Aufsichtspflicht** des Einrichtungspersonals.
- 6.3 Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- 6.4 Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

7. Versicherungen

- 7.1 Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
- 7.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 7.4 Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
- 7.5 Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.

8. Bedingungen in Krankheitsfällen nach Infektionsschutzgesetz § 34, Abs. 5

- 8.1 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, und wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
- 8.2 Das Gleiche gilt, wenn **ein Kind oder ein Familienmitglied** an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit, z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä., erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
- 8.3 Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

- 8.4 Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, sind diese Folgen zu leisten.

9. Mitwirkung der Eltern

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte, nach Maßgabe des Kindergartengesetzes, gebildet. Eltern sind zum Wohle des Kindes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.

10. Abmeldung/Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- 10.1 Die Abmeldung des Kindes aus einer städtischen Kindertageseinrichtung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist auf das Monatsende möglich. Kinder die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats August aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 10.2 Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist.

Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen. In diesen Fällen wird das Benutzungsverhältnis mit Vierwochenfrist schriftlich aufgehoben.

- 10.3 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch den Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Soziales nach vorheriger Beratung mit dem Jugendamt/Kommunaler Sozialer Dienst ausgesprochen

11. Verschiedenes

- 11.1 Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Nähere Einzelheiten über die Konzeption der Einrichtung werden beim Aufnahme Gespräch mitgeteilt.

Anlage 2 zur Satzung

Gebührenordnung, zur Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen, vom 31.7.2012

Zu § 3 Benutzungsgebühren:

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt *ab* dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Personalkosten dar und wird auf 12 Monate berechnet. Eine Rückzahlung bei Urlaub oder Krankheit ist nicht möglich.
3. Für Schulanfänger muss die Gebühr auch für den Ferienmonat entrichtet werden, ansonsten muss das Kind bis zum 31. März abgemeldet und aus der Einrichtung heraus genommen werden, damit der Platz noch vor den Ferien neu belegt werden kann.

Zu § 5 Gebührenhöhe:

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden **ab 01.09.2012** folgende Gebühren erhoben:

Angebot	Eckgebühr
RG 3-6	80 €
VÖ 3-6	110 €
GT 3-6	137 €
HT 1-3	116 €
RG 2-3	137 €
VÖ 1-3	175 €
GT 1-3	223 €
Hort	61 €

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem „Preisblatt für Schul- und Kita-Verpflegung in Offenburg“.

**Preisblatt für Schul- und Kita-Verpflegung in Offenburg ab 01.09.2012
i.d.F. vom 25.06.2012**

	Normalpreis	Familienpass Stufen 3 und 4	Teilhabe paket BR und Familienpass Stufen 1 und 2
Einzelessen	3,40 €/Essen	2,20 €/Essen	1 €/Essen
4-Tages-Abo Schule Ca.147 Tage	38,00 €/Monat	26,00 €/Monat	13,00 €/Monat
5-Tages-Abo Schule Ca.184 Tage	47,00 €/Monat	32,00 €/Monat	17,00 €/Monat
3-Tages-Abo Kita, Hort Ca.130 Tage	34,00 €/Monat	23,00 €/Monat	12,00 €/Monat
5-Tages-Abo Kita, Hort, GTS, Erg.Betreuung Ca. 215 Tage	55,00 €/Monat	38,00 €/Monat	20,00 €/Monat
Gästeessen	5,30 €/Essen		